Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung u. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII — Katowice, am 31. Dezember 1936 — Nr. 35

I. Ziemięcki:

Handelsunternehmen in grösserem Umfang

Das polnische Handelsgesetzbuch machte, wie hinreichend bekannt sein dürfte die Einreihung des Kaufmanns in eine der gültigen Handelskategorien von der Grösse des Unternehmens abhängig, das von dem Kaufmann geführt wird. In diesem Gesetz blieb jedoch die Frage offen, welche Unternehmen als in grösserem Umfange geführt anzusehen sind. Der Entscheidung dieses Streitfalles musste sich das Industrie- und Handelsministerium annehmen, da vor allem auch eingesehen wurde, dass derartige Novellen nur schwer in kurzer Zeit eingeführt werden können. Auf Grund des § 2 Art. 4 des Handelsgesetzes wurde von dem oben genannten Ministerium im Jahre 1934 eine Verfügung erlassen, die die genauen Bestimmungen enhält, denen die einzelnen Handelskategorien entsprechen müssen. Durch diese Verfügung wurden die einzelnen Unternehmen in Kategorien eingeteilt nach dem Patent, das von ihnen eingelöst wurde, aber bei Unternehmen der II. Handelskategorie spielte der jährliche Umsatz dieser Firmen eine grosse Rolle. Dieser Umsatz musste 100 000 zł jährlich übersteigen Diese Art der Einteilung hat sich insofern als lückenhaft erwiesen, als auf Grund dessen viele Kaufleute, die in Wirklichkeit ein Unternehmen in grösserem Umfange geführt haben, nicht in das Handelsregister eingetragen werden und auf Grund dessen auch nicht die damit verbundenen Vorteile geniessen konnten. Dies wirkte sich besonders auf offene Handels- und Kommanditgesellschaften aus, da im Sinne des Gesetzes des Unternehmen, die von diesen Gesellschaften geführt werden sollten in „grösserem Ausmasse“ geführt werden mussten. Natürlich war bei Errichtung derartiger Gesellschaften niemand in der Lage, den jährlichen Umsatz vorher zu bestimmen, und die Finanzämter konnten erst nach Ablauf eines Jahres und nach Vorlegung der Bilanzen den Umsatz bescheinigen.

Sowohl die Wirtschaftskreise als auch die Handelsregistergerichte machten mehrmals auf die Lücken dieser neuen Verfügung aufmerksam.

Deshalb ist es umsomehr zu begrüssen, dass in dem neuen Gesetz, das aus der Zusammenarbeit der Ministerien enstanden und im Dz. U. R. P. Nr. 84 Pos. 590/1936 veröffentlicht ist, auf die Beseitigung dieser Menge besonders geachtet wurde.

Das neue Gesetz behielt die Bestimmung, dass ein Kaufmann, der ein Unternehmen der I. Handelskategorie führt, immer Registerkaufmann ist.

Ein Kaufmann, der ein Unternehmen der II. Kategorie führt d. h. ein Detail-, Kommissions-, Expeditions- oder sonst ein Geschäft ist gleichfalls ein Registerkaufmann, da im Sinne des Gesetzes dieses Unternehmen als in grösserem Umfang geführt angesehen werden. Um aber nicht alle Unternehmer zur Registrierung zu zwingen, können einzelne vom Registerrichter als Unternehmen, die in geringen Umfange geführt werden, angesehen werden. Dieses Urteil wird aber nur auf Antrag des Kaufmanns gesprochen, nachdem von diesem genügend Beweise über den Umfang des Unternehmens seitens des Finanzamtes erbracht wurden.

Unternehmen in grösserem Umfang sind immer solche, die auf Grund von Patenten der I. - V. Kategorie geführt werden. Nur Nebenunternehmen, die mit landwirtschaftlichen Betrieben zusammenhängen, werden, obwohl sie ein Handelspatent ausgekauft haben, nicht als solche angesehen, wenn sie nicht 50 % ihrer eigenen Produkte verarbeiten. Diese Einkategorierungen werden nach wie vor von den Landwirtschaftskammern vorgenommen.

Sonstige Aenderungen sind, das Streichen der Registerkarten, die im nächsten Jahr aufgehoben werden sollen. Bei den Unternehmen, die ausser einem Patent der VI, VII und VIII. Kategorie noch ein Patent der I. oder II. Kategorie für den

Die Buchführung des Kommissionärs

Im Zusammenhang mit dem § 5r, 3 der Bestimmungen zu den Ausführungsverornungen zur Steuerordination hat das Finanzministerium, nachdem es die Meinung der Wirtschaftskreise eingeholt hat, nunmehr auch für die Buchführung eines Kommissionärs genaue Richtlinien gegeben.

Indem das Ministerium von dem Grundsatz ausging, dass die vom Kommissionär geführten Geschäftsbücher im Sinne des geltenden Rechtes und im Einklang mit der Handelssitte die Grundlage für seine Vermögenstberechnung, die Ergebnisse seiner Tätigkeit und den Rechenschaftsbericht seinem Lieferanten gegenüber aufweisen, hat es festgestellt, dass die Buchführung des Kommissionärs alle von ihm durchgeführten Transaktionen in seinem Interesse enthalten müsse.

Aus diesem Grunde müsste die Buchführung eines Kommissionärs folgende wesentlichen Tatsachen enthalten:

die Menge der Waren, die er zum Verkauf in Kommission erhalten hat, den Verkauf dieser Waren,

alle mit dem Kommissionsverkauf zusammenhängenden, geschäftlichen Manipulationen, wie Einzahlungen bei einem Verkauf, das Einkassieren der Aussenstände, Diskont und Skonto, das Überweisen und Überschreiben von Verpflichtungen u. s., w.

Dies müsste alles ohne Rücksicht auf Form und Verantwortungsbereich des Kommissionärs und des Kommissionsvertrages in den Büchern vermerkt sein, wobei natürlich die Abrechnungen mit der Lieferfirma nicht vergessen werden dürfen. Die restlichen Waren, die nicht verkauft wurden und auf Lager zurückbleiben, müssten am Ende des Jahres in dem Inventar uud der Bilanz aufgeführt sein.

Zur Kontrolle der Kommissionswaren muss eine besondere Lagerrechnung geführt werden, die vielleicht in Form eines Magazinbuches oder einer Lagerkartothek angelegt werden könnte, und in die dann chronologisch die einzelen Geschäftsoperationen, d. h. Zugang und Verkauf der Waren, eingetragen werden müssten. Dies muss alles nach der Art und Anzahl der Waren geordnet sein, sodass man sofort über die Bestände bei einer Kontrolle des Kommittenten eine genaue Übersicht hat.

Diese Lagerrechnung muss mengenmässig geführt werden, sie kann auch wertmässig angelegt werdsn, wobei der Wert symbolisch z. B. 1 Stück — 1 zł oder den tatsächlichen Preisen entsprechend eingesetzt werden kann.

Art und Anzahl der Bücher bleiben dem Kommissionär überlassen, der tatsächliche Stand des Kommissionslagers muss jedoch zu jeder Zeit ersichtlich sein.

In der Inventur müssen die Kommissionswaren, obwohl sie nicht Eigentum des Kommissionärs sind, im Einklang mit der bisher herrschenden Buchhaltungspraxis, in die Aktivseite unter ihrer wirklichen Bezeichnung mengenmässig und eventuell auch ihrem Realwert gemäss aufgeführt werden. Auf der Passivseite muss zum Ausgleich natürlich dann auch ein entsprechender Posten eingesetzt worden, der gleichfalls als Ausgleichsposten für die Kommissionswsren zu erkennen ist. Diese gleichen Werte müssen dann auch in der Bilanz und allen sie betreffenden Zusätzen und Anhängen enthalten sein, wobei allerdings die Menge der Kommissionsware ausser Acht gelassen werden kann.

Die Buchführung des Kommissionärs kann sowohl die Tätigkeiten, die er als Kommissionär ausführt, sowie die Transaktionen, die er in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, enthalten.

Die Verschiedenheit dieser Bücher liegt ja in der Sache selbst, da hier im Gegensatz zu den sonstigen geschäftlichen Operationen auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganz andere Transaktionen vorgenommen werden, wofür auch im Sinne des Gesetzes ein anderes Patent einzulösen ist.

Auslegung der Art. 18 und 92 des staatlichen Umsatzsteuergesetzes

Im Dz. Urz. Ministerstwa Skarbu Nr. 27 vom 10. 10. 1936 ist eine Rundschreiben des Finanzministeriums veröffentlicht worden, das an Hand eines Urteils eine Deutung der Art. 18 und 92 des staatlichen Umsatzsteuergesetzes enthält.

Um die Urteilsbegründung besser zu verstehen, muss der Fall erst einmal aufgerollt werden. Es handelt sich hierbei um eine Pfändung. Das Finanzamt pfändete zu Gunsten der Firma W. & F. in Danzig Forderungen, welche diese die Firma Union in Gdynia hatte. D ese stellte nun den Antrag um Aufhebung der Pfändung, da dieser Betrag niemals der Fa. W. & Fr. zugestanden hätte. Der Generalprokurator beantragte die Ablehung dieses Antrages, indem er angab, dass die Klägerfirma Schuldnerin sei und für die Steuer haften müsse, da sie von der Fa. W. & Fr. Maschinen und Materialien geliefert bekam, Rechte und Verpflichtungen, Debetsaldo und Abrechnungen mit der Firma besessen hatte, für welche W. & F. Arbeiten ausgeführt, dass sie das gleiche Personal beschäftigt hatte, sodass also nur eine Änderung in dem Eigentümer des Unternehmers eingetreten ist.

Das Kreisgericht in Gdynia anerkannte die Klage und das Appellationsgericht in Poznań bestätigte dieses Urteil, indem es davon ausging, dass, wenn die Behauptungen des Generalprokurators den Tatsachen entsprechen würden, man kaum annehmen könnte, dass die Klägerfirma, die im Jahre 1929 mit einem Aktienkapital in Höhe von 20 000 zł. eröffnet wurde, ein Unternehmen wie die Fa. W. &. Fr., die eine ausländische Gesellschaft mit einem Einlagekapital von 12 Mill. Rm. darstellt, in sich aufnehmen könne, die Uebernahme der Lager in Polen, des Personals, der Verträge und Verpflichtungen, sowie der Firmablanketts ist keine Firmenübernahme und bedeutet keine Identittät mit der Auslandsfirma, genauso stellen die Bauarbeiten der Fa. W. & Fr. in Polen ein gesondertes Unternehmen dar, das die Klägerfirma hätte übernehmen können, sodass also die Fa. W. & Fr. in Polen kein Unternehmen in Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer besesen hat.

In der Kassationsklage beantragte der Generalprokurator die Ungültigkeitserklärung des Urteils, weil der Art. 18 II d und der Art. 92 des staatlichen Umsatzsteuergesetzes nicht richtig ausgelegt worden sei. Der Bevollmächtigte der Klägerfirma beantragt die Ablehnung dieser Klage.

Das Oberste Gericht. vor das nunmehr die Klage kam, anerkannte in erster Linie den Antrag des Generalprokurators, dass eine falsche Auslegung des Art. 18 erfolgt sei. Ausserdem hat dass Apellationsgericht, indem es dem Antrag, der Klägerfirma Recht gab, erklärt, dass die Fa. W. & Fr. in Polen keine Unternehmen besessen hatte, das zu einer Besteuerung Anlass gegeben hätte, Da zu gleicher Zeit Umsatzsteuer für dieses Unternehmen von der Finanzbehörde festgelegt wurde, ist diese Besteuerung für ungültig erklärt worden, wozu das Gericht nicht berechtigt war. Die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Streifälle und die Ungültigkeitserklärung von Verfügungen derFinanzbehörden unterstehen, soweit sie nicht durch besondere Verordnungen die Kompetenz des Gerichts betreffen, dem Urteilsspruch der Verwaltungsgerichte.

Die Auslegung des Art. 18 der Umsatzsteuergesetzes durch das Apellationesgericht ist falsch. Im Grunde genommen stellt jeder einzelne Vertrag über die Ausführung von Arbeiten ein besonderes Unternehmen dar. (Art. 18 Abs. 1 Einkommenstreuergesetz) Auf dem Ausnahmewege werden nicht als besondere Unternehmen Vertäge angesehen, die u. a. von Baufirmen und technischen Büros abgeschlossen werden und in ihrem Tätigkeitsbereich liegen. Um nun die Arbeiten, die von der Fa. W. & Fr. in Polen ausgeführt wurden, nicht als besonderes Unternebmen zu betrachten, hätte diese Firma in Polen unbedingt ein Bauunternehmen oder ein technisches Büro besitzen, bei wechem dann das Patent hätte eingelöst werden müssen. Von den Arbeiten, die dann von dieser Zweigniederlassung ausgeführt wurden, wären dann die Beträge für die Umsatzsteuer berechnet worden, d. h. also nur von den Arbeiten, die diese Firma, die im Ausland ihren Sitz hat, in Polen selbst ausführt. Diese Festellungen enthält das Urteil des Apellationsgerichts nicht und der Umstand, dass die Firma im Ausland ihren Sitz, hat überhaupt keine Bedeutung und befreit diese nicht davon, Umsatzsteuern für ein Unternehmen, das in Polen im Sinne des Art. 12 I des angeführten Gesetzes unterhalten wird, zu bezahlen.

Dem Appellationsgericht blieb nur zu entscheiden, ob die Klägerfirma mit dem Unternehmen identisch ist, das der Fa. W. & Fr. gehört hat, und bei welchem die Steuer gepfändet wurde. Die Klage besagt ausdrücklich, dass die Auffassung des Appelationsgerichtes eine Verletzung des Art. 92 der staatlichen Gewerbesteuer bedeutet.

Aus den Beweisen des Appelationsgerichtes geht hervor, dass es nur schwer daran glaubt, dass die Klägerfirma die Fa. W. & Fr. in sich aufgenommen hat und mit ihr identisch ist, vielmehr besteht diese weiter und es ist also nur eine Aenderung in dem Eigentümer des Unternehmens eingetreten. Das Unternehmen und besonders eine Gesellschaft, die unter dieser Firmenbezeichnung tätig war, kann die Eigentümerin von vielen verschiedenen Unternehmen sein. Die Klägerfirma konnte nur ein Unternehmen in sich aufgenommen haben, das sich in Gdynia befindet, worum sich ja in diesem Falle der ganze Streit dreht.

Unter einem Unternehmen im allgemein gültigen Sinne sowohl als auch im Sinne des Gesetzes versteht man eine Zusammenfassung von materiellen und nichtmateriellen Sachen, sowie auch einen Arbeiterstab,der für die Ausführung der Bestellungen und die Ziele des Unternehmens wirkt, in diesem Unternehmen wird es also Vorräte geben, die dem Produktionszweig entsprechen, ausserdem gibt es da eine bestimmte Organisation, einen Kundenkreis, eine Leitung, eine gewisse Erfahrung und Kenntnis des Absatzgebietes, einen eingearbeiteten Arbeiterstab u. s. w. Einige dieser Teile können natürlich im Laufe der Zeit eine gewisse Aenderung erfahren. Bleibt jedoch der grössere und wichtigere Teil dieses Bestandteils, so bleibt auch die Firma bestehen Es wäre alo keine Übernahme des Unternehmens eingetreten, wenn die Klägerfirma gleich bei der Eröffnung die Bauten weitergeführt hätte, die von der Fa. W. & Fr. nicht beendet wurden.

Wenn jedoch die Klägerfirma Bestände, Materialien, Maschinen, Einrichtung, Verpflichtungen Leiter, Personal und sogar Firmenblanketts des betreffenden Unternehmens übernommen hat, so sind die Hauptbestandteile und damit das Unternehmen selbst mit übernommen worden. Wie aus dem Klageakt hervorgeht, treffen diese Fälle alle zu, es ist sogar erwiesen, dass die Fa. W. & Fr. in Gdynia ein Unternehmen besessen hat. So ist also das Unternehmen das gleiche geblieben, womit eine falsche Auslegung und Verletzung des Art. 92 erfolgt ist.

Nach diesem Tatbestand sah sich das Oberste Gericht genötigt, das Urteil des Aapellationsgerichtes zu kassieren und den Prozess zur nochmaligen Entscheidung an die zuständigen Gerichte zu überweisen.

———

Verkauf der Artikel ihrer eigenen Produktion eingelöst haben, ist nur zu bedauern, dass der Gesetzgeber nicht den Registerrichter ermächtigt hat, einige dieser Unternehmen als Unternehmen geringeren Umfanges zu erklären.

Neu sind auch die Bestimmungen, welche die Bankunternehmen betreffen, die unter die Vorschriften des Bankgesetzes vom 17. März 1928 (Dz. U R. P. 34 Pos. 321) fallen. Diese Bankunternehmen sind in jedem Falle unabhängig davon, welches Patent sie eingelöst haben, Regiesterkaufleute.

Im Sinne des § 2 der neuen Verfügung wird als Umsatz, der die Zugehörigkeit des Unternehmens bestimmt, der Umsatz des letzten Jahren angesehen. Dieser Umsatz muss von der Finanzbehörde bei Festsetzung der Steuer bestätigt sein und resultiert aus der Summe der Umsätze, die aus dem Verkauf von Artikeln, von denen eine prozentuale Steuer bezahlt wird, herrühren, die der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen und den Umsätzen, die von der staatlichen Steuer befreit sind. Dies fällt besonders bei Unternehmen ins Gewicht, die einen regen Verkehr mit und eine grosse Ausfuhr nach dem Ausland haben. Besitzt ein Unternehmen mehrere Niederlassungen, so kumuliert sich der Umsatz aus den Umsätzen dieser einzelnen Zweigniederlassungen.

Die Bestimmungen des § 3 betreffen Fälle, in denen die Jugend der Unternehmen es nicht gestattet, den Umsatz im voraus festzustellen ausser den Fällen, in denen Gesellschaften gegründet wurden, wobei zwischen den Gesellschaftern Verträge abgeschlossen wurden, gemeinsam ein Handelsunternehmen nach den Bedingungen, die das Handelsgesetz für offene Handels — und Kommanditgesellschaften vorsieht, zu führen.

Das Registergericht kann natürlich einem Unternehmen auch die Eigenschaft als in grösseren Umfang geführt absprechen, dies ist jedoch nicht massgebend, wenn in der Zwischenzeit einer der wichtigen Punkte erfüllt wurde.

Gehört ein Unternehmen keiner Kategorie an (wenn es von der Einlösung eines Patentes befreit wurde), so ist es als zu der Kategorie gehörig zu betrachten, zu der es gezählt werden würde, wenn es der Besteuerung unterliegen würde.

Diese Verfügung tritt mit dem 5 November 1936 in Kraft, damit verliert die vorherige Bestimmung ihre Gültigkeit.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Aussenhandelsbilanz im November

Wie das polnische Statistische Hauptamt mitteilt, beziffert sich die Einfuhr Polens einschliesslich der Freien Stadt Danzig im Monat November auf 307 863 to Waren im Werte von 92,46 Mill zł. (im Oktober 90,59 Mill zł. Die Ausfuhr bezifferte sich auf 1238 673 to Waren im Werte von 95, 22 Mill zł. (Oktober 93, 43 Mill zł.); mithin weist die Handelsbilanz ein Saldo in Höhe von 2,76 Mill zł. zu Gunsten Polens auf, während im Vormonat ein Passivsaldo vorhanden war. Eine Steigerung der Einfuhr war gegenüber dem Vormonat bei folgenden Produkten zu verzeichnen: Jute um 0,4 Mill zł. Motoren um 0,4 Mill zł., Eisenschrott um 0, 6 Mill zł., Kupfer um 0, 8 Mill zł., Heringe um 1, 1 Mill zł., Gerbstoffen um 1, 2 Mill zł. und Tabak um 1. 4 Mill zł. Eine Verringerung der Einfuhr war bei folgenden Waren zu verzeichnen: Rohhäute um 0, 4 Mill zł., Lumpen um 0, 4 Mill zł., Eisen und Stahl um 0, 4 Mill zł., Felle um 0, 6 Mill zł., Baumwolle um 1, 1 Mill zł., Wolle gewaschen um 1, 1 Mill zł., elektrische Maschinen und Geräte um 1, 2 Mill zł., und Wolle roh um 1, 5 Mill. zł. Bei nachstehenden Waren ist die Ausfuhr aus Polen grösser geworden: Schinken — und Fleischkonserven um 0, 5 Mill zł., Bohnen um 0, 5 Mill zł., Federn um 0, 6 Mill zł. Eiern um 0, 6 Mill zł., Kleesamen um 0,6 Mill zł., Hafer um 0, 6 Mill zł., Fleisch um 0, 8 Mill zł., Kohle um 0, 9 Mill zł., Gänse um 1, 0 Mill, zł., Roggen um 1, 1 Mill zł. und Flachs um 1, 8 Mill zł. Dagegen wurden weniger ausgeführt: Roggenmehl um 0, 4 Mill zł., Wollwebwaren um 0, 5 Mill zł., Hopfen um 0, 5 Mill zł., Bacons um 0, 5 Mill zł., Weizen um 0, 6 Mill., Butter um 1, 4 Mill zł., Schnittholz um 1, 8 Mill zł. und Gerste um 3, 4 Mill zł. Die Steigerung der Einfuhr gegenüber dem Monat November des vorigen Jahres betrug 15 Mill zł. und die Ausfuhr 13 Mill zł.

Der Wert der Einfuhr Polens einschliesslich der Freien Stadt Danzig bezifferte sich in den ersten 11 Monaten auf 912, 38 Mill. zł. und der Ausfuhr auf 929, 83 Mill zł.; mithin ist ein Saldo von 17, 45 Mill zł. zugunsten Polens zu verzeichnen. Trotz des geringen Aktivsaldos wird die Steigerung der Umsätze des polnischen Aussenhandels

als ein günstiges Zeichen der wirtschaftlichen Belebung in Polen angesehen.

Ausfuhrbescheinigungen bei der Ausfuhr nach Danzig

Wir weisen darauf hin, dass gemäss Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1936 L. D. IV. 25670/3/36 Valutenbescheinigungen bei der Ausfuhr nach Danzig nur für folgende Waren beizubringen sind;

Holz (Pos. 14—19 des Ausfuhrzollt.), 747 Pkt. 3 u. 4, 748, 749, 757 Pkt. 3 des Einfuhrzollt.), Schweine (Pos. 20 u. 21 des Ausfuhrzollt.), Bacons (Pos. 25 Ausf. Zollt.), Steinkohle und Koks (Pos. 180 u. 182 des Einfuhrzollt.), Briketts aus Steinkohle und Koks (Pos. 184 Pkt. 2 des Einf. Zollt.), Getreide u. Samen von Hülsenfrüchten (Pos. 1—13 und 15—16 des Einf. Zollt.), Mehl und Mehlprodukte (Pos. 27, 28, 285 und 286 des Einf. Zollt.), sämtliche übrigen Waren dürfen ohne Valutenbescheinigungen nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig aus Polen ausgeführt werden.

Inid. Märkte u. Industrien

Erhöhung der Umsätze auf dem polnischen Holzmarkt

Infolge der verstärkten Bautätigkeit im Inland und insbesondere der Abnahme grösserer Mengen Holzes seitens Englands, Belgiens, Frankreichs und Hollands, war der polnische Holzmarkt in diesem Jahre stark belebt. Die Holzpreise hielten sich trotz dieser für das Holzgeschäft zufriedenstellenden Erscheinung bis Ende der Bausaison auf der gleichen Höhe wie im Vohrjahr. Im September stiegen aber dann die Preise so, dass sie sich in kurzer Zeit bis zur Desorientierung steigerten. Darauf ist auch zurückzuführen, dass man heute für Rohmaterial 45 % mehr bezahlen muss als im Vohrjahr.

Vor allem kann der Inlandsmarkt die grosse Preisdifferenz nicht hinnehmen, da Schnittmaterial für die Verbraucher bereits um 20 — 25 % teurer als in den Sommermonaten und noch längst nicht den neuen Preisen des Rohmaterials angeglichen st, sodass auf dem Markt notwendigerweise mit einer weiteren Preissteigerung zu rechnen ist.

Unter den Hauptabnehmern des polnischen Holzes steht an erster Stelle England. Hier hat sich die Tanne einen Namen gemacht, die mitunter der Kiefer gleichgestellt wird. Da die zur Verfügung stehenden Kontingente im Kompensationsvertrag zwischen Polen und Deutschland für einzelne Industriezweige nicht besonders umfangreich sind, können keine grösseren Holz— Mengen nach Deutschland eingeführt werden.

Nachruf

Wir betrauern den Heimgang unseres unvergesslichen Mitbegründers und Förderers, des

Kaufmanns

Herrn **Viktor Rund**

Sein Name ist mit goldenen Lettern in die Geschichte unserer Vereinigung eingetragen.

Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V.
Katowice

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Neue Reform der Einkommensteuer

Die Arbeiten für die s. Z. von Minister Kwiatkowski angekündigte neue Steuerreform sind in vollem Gange. Vor einiger Zeit wurde von interessierten Kreisen berichtet, dass die Reform hauptsächlich die Umsatz — und Gewerbesteuer betrifft, nun sollen aber die Arbeiten im Finanzministerium eine grundsätzliche Reform der jetzigen Einkommensteuer betreffen. Weitere Einzelheiten über diese Reform sind nicht bekannt; man nimmt aber an, dass sie sich in einem Rahmen bewegen, der in keinem Falle eine Verringerung der Einkünfte aus dieser Steuer bedingen wird.

Gesetze/Rechtssprechung

Ausführung von Arbeiten durch Handwerksbetriebe

Auf Grund der bisher festgestellten Misstände, welche sich durch die Beteiligung illegaler Handwerksbetriebe an der Vergebung von Arbeiten ergeben haben, hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 17. 10. 1936 L. D. I. 70007/3/36 verfügt, dass bei der Vergebung von Arbeiten an Handwerksbetriebe vor allem zu prüfen ist, ob die Offerten einreichenden Firmen Handwerkskarten besitzen,

Deutsche Horaz- und Platen-Festschriften aus China

Go. Dem Andenken des Horaz, sowie Platens, zu jenes 2 000. Geburtstag (das heisst Unsterblichkeit!) und dieses 100. Todestag (auf den kürzlich der 140. Geburtstag folgte) brachte das **deutsche Seminar an der Pekinger Reichsuniversität** 2 Festschriften heraus, die ganz abgesehen von dem durchaus ungewöhnlichen Erscheinungsort, über den Tag hinaus besondere Beachtung verdienen. Hergestellt in der Peiyang Press, Tientsin-Peiping, sind beide Festschriften im Umfang von je 40 Seiten grossen illustrierten — Zeitschriftenformats (anonym) redigiert von dem bekannten Gelehrten **Vincenz Hundhausen**, von dem ausser chinesischen Nachdichtungen auch die Horaz-Übersetzung des Borngräber-Verlages, illustriert von Grunenberg, aus dem Jahre 1917 stammt.

Beide Schriften sind durch Huldigungen in gebundener Sprache an Horaz und Platen von **Rudolf Pannwitz** eingeleitet, der sich überdies in grösseren Essays zu beiden Gegenständen (zu 2: aus dem ungedruckten „Jahrhundert deutschen Geistes") bedeutsam äussert. Wir finden am Schluss der Platengedenkschrift nachstehende, bemerkenswerte redaktionelle Notiz: „Das deutsche Seminar an der Pekinger Reichsuniversität hat diese Gedenkschrift zu einer Sammlung wesentlicher und aufrichtiger Huldigungen und Darstellungen machen wollen und — der freiheitlichen Gesinnung Platens entsprechend — es abgelehnt, die Beiträge eng oder einseitig zu begrenzen." („Das Wort sie sollen lassen stan"—das gilt!) Das Material lieferte, einschliesslich der Bilder, grossenteilt die Platengesellschaft in Erlangen, und es handelt sich durchweg um Originalbeiträge aus der Feder Wilhelms v. Scholz, Epigramme von Vincenz Hundhausen Vertonungen Hugo Kauders, einen Aufsatz über Platens Tagebücher von Kurt Liebmann, Platen-George von Will Scheller, Platen in Italien von Erich Sander, Platens Wiederkehr von Willy Blumenthal, Platen und das deutsche Griechentum von Victor A. Schmitz, Psycho-Biologisches unter dem wenig glücklichen Titel: „August von Platen medizingeschichtlich gesehen". (mit einem knappen Hinweis auf Thomas Manns Platen — Don Quichote — Essay) Verse von Hans von Hülsen (der bekanntlich den Platen-Roman: Den alten Göttern zu, schrieb) und zahlreiche Huldigungsverse bekannter und weniger bekannter Dichter, oft besser gemeint denn gelungen. Unfreiwillig komisch etwa die erste Strophe (fast schon Kata-strophe) aus einem Cyklus von Karl Leopold Schubert auf Platen:

„Wenn ich nach dir mich am Sonett vergreife,
Verzeih es mir! Denn mit gebeugtem Fuss
Kratzt heut vor deinem Grab in Syrakus
Sein Verslein, ach! gar mancher Gliedersteife". . .

Der chinesische Teil ist gleich umfangreich wie der deutsche, in dessen Versen vor allem oft Töne anklingen, die in des Dichters Vaterland aus mancherlei Gründen heute kaum möglich erscheinen.

Wir vermissen übrigens gerade in diesem Kreise einen Beitrag von Albert H. Rausch (alias Henry Benrath), während Rudolf Schlösser, der die bekannte Platen-Biographie schrieb, immerhin zitiert wird. Der chinesische Teil beinhaltet u. a. **Thomas Manns** Festrede zum 5-jährigen Bestehen der Platen-Gesellschaft 1930: **Platen — Tristan — Don Quichotte** (übersetzt von Prof. Yany Bing-Tjiny,) sowie **Benito Mussolinis** Platen und Italien.

Die Horaz-Festschrift bringt (zu Illustrationen alter Ausgaben, von denen einige Ludwik Sternbach — **Lwów** zur Verfügung stellte) Beiträge A. v. Gleichen-Russwurms, wiederum Kurt Liebmann und Erwin Jäckle, Übertragungen R. A. Schröders und natürlich Vincenz Hundhausens, Albert Verwey (holländisch und deutsch —wie vorher zu Platen). Nachdichtungen des mitunter beklemmend politisch — aktuell anmutenden Horaz in allen Kultursprachen, in erster Linie (neben deutsch) naturgemäss einen gleich starken Teil chinesisch, auch in Prosa, daneben aber nicht nur alle europäischen Sprachen, wie **polnisch**, russisch, ungarisch, sondern selbst persisch, ein Unternehmen liebevollster Akribie. Rührend und tragisch zugleich, dass so etwas, nicht zuletzt die wesentlichen, deutschen Äusserungen zum Grafen Platen, heute — in China erscheinen muss.

Übrigens erschien als Arbeit der Philosophischen Fakultät der **tschechischen Karls- Universität Prag** 1933 in **deutscher** Sprache: **Platens Stil**. Ein Beitrag zum Stilproblem der nachromantischen Lyrik von **Vojtěch Jirát**.

Querschnitt schöner Bücher

Ein kurzer Hinweis, prima-vista, auf einige besonders schöne, neue Bücher vorwiegend klassischen Gehalts sei, bevor man sich darin eingehender zu vertiefen vermag, zwischen den Festen des sich neigenden Jahres gestattet.

Im Verlag Die Runde, Berlin, der in beispielhaftem Kulturbewusstsein (neben dem alten, offiziellen „Blätter für die Kunst"-Verlag Georg Bondi, Berlin) gleichsam das Erbe des George — Kreises bewahrt, erschienen: **Die Heldensagen der Griechen**, nach den Quellen neu dargestellt von **Erich Wolff**, 340 Seiten mit 48 Abbildungen nach griechischen Vasen in einer des Gestandes überaus würdigen, erlesenen Herstellung. Leider ist uns diese Sagenwelt nur in Bruchstücken erhalten. Unter den bisherigen, deutschen Bearbeitern nimmt Gustav Schwab fraglos den ersten Platz ein. Er beschränkt sich indes im wesentlichen auf die Nacherzählung der erhaltenen, grossen Gedichte und übergeht fast alle Überlieferung in Fragmenten, Scholien und Nebenwerken, abgesehen von der Übertonung des Bürgerlichen. Hier nur wird der umgekehrte Weg überaus glückhaft gewählt: Die Nacherzählung der grossen, bekannten Epen (Ilias und Odyssee) und der erhaltenen Tragödien tritt in den Hintergrund, lebendig werden die wilden und freien Züge echten Griechentums ohne Ausserachtlassung der späteren Reste bis in die hellenische und römische Zeit hinein. Die Gliederung erstreckt sich auf: Schicksale griechischer Helden, Die Fahrt der Argo, Herakles, der Gründer von Hellas — in lebendiger Verknüpfung aller Motive.

Der gleiche Verlag bringt neben seiner reichen, anderen Produktion, auf die im einzelnen noch zurückzukommen sein wird — so **Platonische Rechenschaft**, Platos 7. Brief, **Boethius — Trost der Philosophie** (lateinisch-deutsch), **Petrarcas Briefe** als Standard-Werk soeben: **Briefe der Freunde**. Das Zeitalter Goethes im Spiegel der Freundschaft, ausgewählt und eingeleitet von **Ernst v. Schenk**. Bekannt sind Julius Zeitlers (bereits 1909 erschienene) **Deutsche Freundesbriefe aus 6. Jahrhunderten**. **(Italienische, englische u. a. Liebesbriefe** bildeten wiederum deren vorangegangenes Gegenstück.) Das neue Unternehmen umspannt eine bestimmte, begnadet reiche Epoche unter spezifischem Blickwinkel. (Liebe,) Freundschaft und Briefeschreiben bedeutet fast einen Pleonasmus, freilich einen in jedem Betracht gleich verklungenen Akkord. (Die letzten, in jedem Betracht grossen Briefeschreiber scheinen, soweit dies publik geworden, Hofmannsthal und vor allen Rilke.) Von den „Empfindsamen" über die „Stürmer und Dränger", die Klassiker und Romantiker fehlt keine der bedeutenden Freundesgestalten. Es wurde daneben versucht, wichtige, aber zwischen den möglichen Polen nur schwer einzureihende Figuren, wie die der grossen Denker, als Freunde zu erfassen, im Sinne einer „Freundschaft im Geiste".

Der 650 Seiten starke Band, mit seltenen Illustrationen versehen, umspannt Freundesbriefe folgender Zeitgenossen Goethes: Gleim, Kleist, Klopstock, Winckelmann, Wieland, Lessing, Hamann, Voss, Claudius, Lavater, Forster, Lichtenberg, Heinse, Bürger, Schubart, Lenz, Klinger, Kant, Schiller, Charlotte Schiller, Humboldt, Caroline v. Humboldt, Frau Rat Goethe, Carl August, Johannes v. Müller, Fichte, Hölderlin, Schelling, Schlegel, Wackenroder, Novalis, Schleiermacher, Schubert, Hegel, Pestalozzi, Hülsen, Herbarth, Clemens Brentano, Bettina, Savigny, Grimm, Runge, Adolf Wagner, E. Th. A. Hoffmann, Heinrich von Kleist, Arndt, Jahn, Stein, Gneisenau, Clausewitz.
Welch eine Ernte!

Im Verlag Eugen Diederichs, Jena, der vor nicht ganz langem einen werthaltigen Essay-Sammel-Band: **Schöpferische Freundschaft**, herausgegeben von **Hans Kern**, Doppelportraits von: Friedrich—Voltaire, Goethe—Schiller, Tieck—Wackenroder, Wagner—Nietzsche, van Gogh—Gauguin aus den Federn Mario Krammers, C. Kahn—Wallensteins, Ernst Vincents, Adolf Jannaschs brachte, erscheint soeben gleichsam ein Gegenstück, **W. Rasch: Briefe der Freundschaft** (aus 5 Jahrhunderten), dessen man, schon um des Vergleiches willen, gespannt harrt.

Im Verlag Josef Singer — Berlin erschien eine bebilderte, ungekürzte Volksausgabe der **Ahnen** von **Gustav Freytag**, sämtliche 6 Romane in einem Monumentalband von 1350 Seiten.

Unter dem Titel: **Meine Liebe ist gross wie die Welt**, herausgegeben von Margarete Morgenstern, mit einer Einleitung Michael Bauers, der die grosse, authentische Biographie (ebenda) schrieb, brachte der R. Piper & Co. Verlag — München, eine **Auswahl** der Lyrik **Christian Morgensterns** (aus 8 Gedichtbänden), deren Plan noch auf des Dichters eigene Intentionen

Hinausschiebung des Versteigerungstermins

Mit Rundschreiben des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1936 L. D. IV. 26038/3/36 gibt das Finanzministerium bekannt, dass die Zollämter berechtigt sind, den Versteigerungstermin bis zum Zeitraum von 6 Monaten vom Tage der Fälligkeit der Zollgebühren gerechnet, hinauszuschieben.

Eine weitere Verlängerung dieses Termins hängt von der Entscheidung des Finanzministeriums ab. Der entsprechende Antrag ist bis spästestens zum Vortage der Versteigerung einzureihen, wobei die Versteigerung durch das Zollamt bis zur endgültigen Entscheidung durch das Finanzministerium aufgehalten wird.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Donnerstag, den 31. Dezember cr. bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Holewa, Siemianowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch.-Schlesien.
Druck: Stella"Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego Nr. 13

zurückgeht. Der Band führt uns in einem Jahresring vom ersten Krokus bis zum Silvesterpunsch.

Zur Feier ihres 125-jährigen Bestehens gibt die Schlesische Friedrich Wilhelm -Universität, Breslau (im Kommissions-Verlag Wilh. Gottl. Korn, ebenda) eine interessante Festschrift **Aus dem Leben der Universität Breslau** heraus, indem sie die Zeitgenossen unmittelbar zu Worte kommen lässt. Die Beiträge entstammen Akten, Selbstbiographien, Briefen, Presseberichten etc. Hoffmann von Fallersleben, die Juristen Gierke und Felix Dahn, der Historiker Theodor Mommsen, der Philosoph Dilthey, der Chirurg Mikulicz, Karl Otfried Müller, Karl von Holtei, Heinrich Laube, Gustav Freytag — bilden einige Namen daraus.

Der gleiche Verlag bringt in einem stattlichen Band: **Ungarn,** ein Novellenbuch, herausgegeben von Deszö v. Keresztury, mit Holzschnitten Györgys v. Buday, nachstehende **Erzähler - Namen** bergend: Zsigmond Móricz, Lajos Bibó, Aron Tamási, József Nyiró, Lajos Kassák, Sándor Dallos, Ferenc Herczeg, Deszö Kasztolányi, Frigyes Karinthy, László Cs. Szabó. Mihály Babits, Sándor Márai, Cècile v. Tormay, u. a.

Innerhalb einer neuen Reihe des Verlages Albert Langen — Georg Müller — München: **Bücherei Südosteuropa,** handlichen schmucken Leinen- Bändchen, liegen vor neben Helden, Hirten und Hajduken, **montenegrischen Volkserzählungen** u. a. angekündigten Bänden: **Neue bulgarische Erzähler,** gesammelt und übertragen von Dr. Dragnewa und Prof. Gerhard Gesemann, 8 Autoren mit jeweils mehreren Beiträgen berücksichtigend.

Polnische Volkslieder

Unter dem Titel: **Dudelsack, Schalmei und Geige** erschienen soeben (bei Dr. Ernst Hauswedell & Co., Hamburg) Nachdichtungen polnischer Volkslieder von **Robert Walter** mit reizenden Federzeichnungen Edwards von Manteuffel. In einem sehr instruktiven Nachwort bemerkt **Prof. Dr. Lucjan Kamieński,** bereits im 18. Jahrhundert „konnte der treffliche Meister Telemann ohne Übertreibung behaupten, dass „ein polnisch Lied die gantze Welt zum springen" bringe". Weiterhin wird auf die Polenlieder eines Wilhelm Müller, Lenau und Platen hingewiesen, gleichzeitig aber bemerkt, dass nicht so leicht wie die Weise das Wort des polnischen Volksliedes in fremde Länder zu dringen vermochte.

Hier ist nun aus dem reichen Born polnischen Volksliedgutes nach — geschöpft, geistliche und weltliche Themen, Anbetung des Hirten, Marias Wiegenlieder, Jagd-, Kinder-, Braut- und Liebeslieder, Soldaten, Heimkehr- und Abschiedsweisen, alles zu einem Kranz vereint; ein jeden Dankes würdiges Unternehmen in geschmackvollstem und dem Gegenstand entsprechend zugleich schlichtesten Gewand zu wohlfeilem Preis, der eine Anschaffung doppelt empfehlenswert macht.

Der Wilh. Gottl. Korn - Verlag Breslau, bereitet übrigens eine Auswahl der Werke **Jan Kochanowskis** vor.

Der polnische staatliche Literaturpreis wurde **Kasimierz Wierzyński** zuerkannt, mit besonderer Bezugnahme auf seine Werke „Olympischer Lorbeer", das grossen Widerhall ausserhalb Polens gefunden hat und „Tragische Freiheit", das aktuelle Probleme in „vortrefflicher und edler Form" behandelt.

Bergsteigerbücher

Noch waren die Gipfel der Alpen längst nicht alle erstiegen, da wurde bereits die grosse Aufgabe des Himalaya in Angriff genommen. Schon in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fallen die ersten Versuche, die freilich keinen grossen Erfolg hatten und dann durch den Krieg völlig eingestellt wurden. Erst in der Nachkriegszeit wurde der Kampf um das Dach der Welt wieder aufgenommen, und zunächst waren es die Engländer die, mit gesammelter Kraft den Mount Everest angriffen; die Eroberung dieses höchsten Berges der Erde war für die Briten zu einem nationalen Ziel geworden. 1924 beim dritten Vorstoss kamen die Bergsteiger auf über 8500 Meter, aber sie konnten den Gipfel, den Tschomolungma, nicht erreichen, und die beiden letzten Gipfelstürmer Mallory und Irvins sind nie aus dem Wolkenmeer, das die Krone des Berges einhüllte, zurückgekehrt. Diesen heroischen Kampf der 3. englischen Expedition schildert der romanhafte Bericht von **Wilhelm Ehmer: Um den Gipfel der Welt** (Verlag Engelhorn, Stuttgart), in dessen Mittelpunkt die liebenswerte Persönlichkeit des jungen Bergsteigers Mallory steht. Sind auch die theoretischen Reflexionen über Sinn und Unsinn der Bergsteigerei oft etwas zu weit ausgesponnen, so gehört das Buch doch fraglos zu den imponierendsten Bergsteigerbüchern, die es gibt. Von unvergleichlicher Eindruckskraft sind die Schilderungen der Natur inmitten der tibetanischen Fels- und Eiswüsten. Als Geschenkbuch für Jugendliche kann das Buch nur warm empfohlen werden.

Nach dem tragischen Ausgang dieser letzten Mallory-Expedition trat zunächst ein völliger Stillstand in diesem Ringen ein. Der Anstoss zu neuen Versuchen kam von Deutschland her. Im Jahre 1929 rüstete Paul Bauer zu seiner ersten, im Jahre 1931 zu seiner zweiten Expedition, die dem Kangchendzönga, dem zweithöchsten Berg der Erde galten. Auch sie kamen beide nicht zum Ziel, immerhin erreichte man die respektabele Höhe von 7700 Metern. Den Bericht über seine Expeditionen legte P a u l B a u e r in zwei Büchern vor, deren erstes 1932 bei den olympischen Spielen in Los Angeles im Literaturwettbewerb die höchste Auszeichnung erhielt. Beide Bücher sind jetzt in einer hervorragend ausgestatteten, billigen Volksausgabe vereinigt: **Kampf um den Himalaja** (Verlag Knorr & Hirth, München); der wissenschaftliche Teil ist weggefallen, doch ist der Text sonst ungekürzt. Eine Unzahl hochinteressanter und technisch vollenderter Photos ergänzt den schlichten, sachlichen Bericht, der, oft in knappem Tagebuchstil, trocken und ohne Überschwang die unfasslichen Anstrengungen und den beispiellosen Krafteinsatz dieser Männer eindrucksvoll vor Augen führt. **B.**

Für die Jugend

Wenn die **Franckh'sche Verlagshandlung,** (Stuttgart) Tierbücher neu herausbringt, so greift man jedesmal wieder gespannt und erwartungsvoll danach und freut sich, dass der Kosmos-Verlag getreu seiner Tradition als Pionier des naturwahren, unsentimentalen und fesselnden Jugendtierbuches, der **Reihe** seiner prachtvollen Standardwerke dieser Jugendliteraturgattung (Seton, Ewald, Curwood!) wiederum neue Bände hinzugefügt. Es sind auch diesmal so eigenartig reizvolle und bleibend wertvolle Tiererzählungen, dass man diesen Franckh-Novitäten Jahrgang 36 den Wunsch auf den Weg mitgeben möchte: vivat sequens! Erfreut ebenso viele kleine und grosse Tierfreunde, wie Tyrr der Grislybär und Wotan der Wolfshund — bringt es wie Bingo zu Auflage 100 und darüber!

Für die Halbwüchsigen gibt es da einen Band **Tiergeschichten aus Urwald und Prärie: Spuren in der Wildnis** von **H. Mortimer Batten;** ohne jede schönfärbende Vermenschlichung packend erzählte, tatsächliche Erlebnisse aus Kanada und Schottland mit ebenso naturgetreu lebendigen, wie künstlerisch hochwertigen Zeichnungen von E. Bernon Stokes. Es sind wahre Dramen und Romane, die sich da vor den Augen Battens unter den Wildtieren abspielten und er verstand es, in diesen von Dr. Fritz Woelcken flüssig übersetzten Prints from many Trails, auch die Atmosphäre der fremdartigen Landschaft einzufangen. — Diesen Vorzug besitzt auch die Kleineren zugedachte Erzählung **Sajo und ihre Biber** von **Wäscha - kwonnesin / Grau-Eule** in hohem Masse. Ein leibhaftiger Indianer gibt hier in von üblichen Wildwestbüchern durch ruhige Sachlichkeit und Sachkenntnis grundverschiedener Art Einblick in das heutige Leben seines Volksstammes — anschaulich unterstützt durch eigene Zeichnungen — und schildert sehr interessant die Lebensgewohnheiten der Biber, dieser noch wenig beobachteten und beschriebenen „kleinen Brüder der Menschen" in einem spannend aufgebauten Kinderroman von zwei jungen Indianern, die mit viel Mühe und Liebe zwei Biberbabies in ihrer Hütte grossziehen. Käte Freinthal wird Jungens und Mädels mit ihrer Übersetzung des originalenglischen Buches gleich grossen Gefallen getan haben, denn neben den kleinen Bibern werden die kleinen Indianer Sajo und ihr Bruder Schapian, genauestens in ihren Lebensbedingungen und traditionsgemäss unterschiedlichen Wesens- und Lebenszielen geschildert, etwas durchaus Neues und sehr Kennenslernenswertes für unsere jungen Leser sein. — Noch Kleineren beschert **Georg Rendl** eine „völlige Neubearbeitung und Neuformung" von Frank Stevens Reise ins Bienenland unter dem Titel **Märchenflüge ins Bienenland.** Man weiss nicht, ob man mehr die echt kindliche Märchenrahmenform bewundern soll — die bezaubernd poesievolle Art, in der da von Liliput - Elf Namenlos und der Verzauberung Hans und Trudes in bienenwinzige, geflügelte Wesen erzählt wird — oder die gründliche und gescheite Einführung in das Bienenleben, die schon Kleinen fesselnd und verständlich in dieser kurzweilig phantasievollen Märchenform geboten wird. Die Textbilder von Willy Planck vereinen ebenfalls Wunder - Abenteuer - Stimmung und naturkundliche Genauigkeit sehr glücklich.

Auch Heinrich Ilgenfritz verstand es, in seinen stilvollen, holzschnittartigen Bildern und dem wunderhübschen, feinfarbigen Schutzumschlag zu **Sölve Solfeng** von **Hans Aanrud** kindertümliche Sachtreue mit künstlerischer Vollwertigkeit zu verbinden. Diese schönbebilderte Neuauflage des bereits im 11.—13. Tausend der Übersetzung vorliegenden, prachtvollen norwegischen Kinder-Bauernromans ist Weihnachtsnovität 36.

Wissbegierigen Jungens sei vor allem auch dies Jahr wieder das reichillustrierte, vielseitig gründlichst orientierte **Jahrbuch für Natur und Sport „Durch die weite Welt"** wärmstens empfohlen. So vielversprechend, wie es mit dem buntleuchtenden Vorsatzpapier (Fahnen aller Nationen) und dem grossformatigen, detaillierten U - Boot - Plan beginnt, so unterhaltsam und zuverlässig unterrichtend geht es in klaren, fesselnden, bebilderten Abhandlungen und spannenden, unmerklich ebenfalls wissensbereichernden Erzählungen durch den ganzen dickleibigen Band, bis zum Schluss noch ein kopfzerbrecherisches Preisausschreiben den glücklichen Findern (der Lösungen) wertvolle Experimentierbaukästen und schöne Bücher des Franckh-Verlages verheisst. **M. E.**

Almanach der Psychoanalyse 1937

(Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien.)

Der neue, nunmehr zwölfte Band des Almanachs steht vor allem im Zeichen der Ehrung des Schöpfers der Psychoanalyse anlässlich seines 80. Geburtstages. Sigm. **Freud** selbst leitet den Band mit einem Brief an Romain Rolland ein, in welchem er unter dem Titel „Eine Erinnerungsstörung auf der Akropolis" an Hand eines unscheinbaren Erlebnisses den verwickelten Wegen des Unbewussten nachspürt. — Dieser Arbeit schliesst sich Thomas **Mann** mit seiner bereits in die Literatur eingegangenen Festrede zum 80. Geburtstag Freuds an. — Weitere Festartikel steuern R. **Wälder** mit einer aufschlussreichen Arbeit „Die Bedeutung des Werkes Sigm. Freuds für die Sozial- und Rechtswissenschaften" und H. **Meng** mit einem Überblick über „Die Stellung der Wissenschaft zu Freuds 80. Geburtstag" bei. — In bunter Folge vermitteln die weiteren Beiträge ein anschauliches Bild von der Lebendigkeit und den Fortschritten der psychoanalytischen Forschung. Mit der geisteswissenschaftlichen Anwendung der Lehre befasssen sich die Beiträge von E. **Hitschmann** über den „Nils Holgersson" von Selma Lagerlöf. E. **Glover** über „Utopien", Th. **Reik** über das „Wesen des jüdischen Witzes", H. **Sachs** über „Menschenkenntnis" und E. **Kris** über die „Psychologie älterer Biographik". — Nicht vergessen sei schliesslich die Kostprobe aus R. **Sterbas** „Handwörterbuch der Psychoanalyse", einem in Lieferungen erscheinenden Lexikonwerk von eminenter Bedeutung für jeden Interessierten. — 3 Bildbeilagen -- die Wiedergabe des neuen Freud - Porträts von Professor W. V. Krausz, Wien; Thomas Mann am Rednerpult; die neueste Totalplastik Sigm. Freuds von O. Nemon, Brüssel — schmücken den 272 Seiten umfassenden Band, den der Verlag seinen zahlreichen Freunden diesmal besonders reichhaltig und hübsch ausgestattet vorlegt.

Deutsche Akademie zu New York

Das Europäische Sekretariat der Deutschen Akademie zu New York teilt mit, dass in der Vollversammlung der American Guild for German Cultural Freedom in New York der Senat der Deutschen Akademie gebildet worden ist und sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammensetzt: **Präsident des Senates:** Prof. Dr. **Thomas Mann,** Mitglieder: Heinrich Mann, Prof. Veit Valentin, Prof. Max Reinhardt, Prof. Bronisław Huberman, Prof. Otto Klemperer, Ernst Toch, Dr. Arnold Höllriegel, Prof. Emil Lederer, Dr. Lion Feuchtwanger, Franz Werfel, Arnold Zweig, Ernst Toller, Bruno Frank, Prof. Sigmund Freud, Prof. Malchior Palyi, Dr. Georg Moenius, Dr. Rudolf Olden, Generalsekretär der Deutschen Akademie für Amerika: Hubertus Prinz zu Löwenstein.

Im Europa-Verlag, Zürich erschien soeben: **Felix Burger — Kurt Singer: Carl v. Ossietzky.** Das Buch enthält Äusserungen namhafter Schriftsteller und bekannter Persönlichkeiten wie Dr. Max Alsberg, Max Brod, Albert Einstein, Hellmut von Gerlach, Lion Feuchtwanger, Heinrich Mann, Thomas Mann, Alfred Polgar, Romain Rolland, Arnold Zweig, Wickham Steed u. a.

Wickham Steed schrieb überdies ein Vorwort zu **Weltbürger Ossietzky,** ein Abriss seines Werkes, zusammengestellt und mit einer Biographie versehen von **Berthold Jacob,** demnächst erscheinend bei Editions du Carrefour, Paris.

Der gleiche Verlag brachte kürzlich **Spione und Verschwörer in Spanien,** ein ungemein aufschlussreiches Dokumentenwerk von **Franz Spielhagen** und kündigt an:

Menschenopfer unerhört . . ., Ein Schwarzbuch über Spanien von **Arthur Köstler.**

Manfred Georgs Hörspiel: **Mony und die Herbstlichen,** dem Andenken Klabunds gewidmet, gelangte kürzlich unter der Regie Heinrich Fischers im **Prager Rundfunk** zur (deutschen) **Ursendung.**

Hans J. Rehfischs College Boys bringt die Scala **Wien** zur Uraufführung.

Else Lasker-Schülers Drama **Arthur Aronymus und seine Väter** (nach ihrer gleichnamigen Erzählung) gelangte am **Schauspielhaus Zürich** zur erfolgreichen **Uraufführung.**

Ferdinand Bruckners neues **Napoleon**-Drama wurde nach der soeben erfolgten Uraufführung in **New-York** (Theatre Guild) vom **Tschechischen Nationaltheater Prag** zur Uraufführung erworben.

L'Aiglon (nach Edmoud Rostand), von **Honegger** und **Ibert** gelangt am Opernhaus **Monte Carlo** (unter Felix Wolfes, vormals Dortmund) zur Uraufführung, während **Paul Claudel — Milhauds Christophe Colombe** erst jahrelang nach der Berliner Uraufführung soeben in **Paris** zur französischen Uraufführung kam.